

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

19. September 2025

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Befristete Wahl einer ausserordentlichen Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Zofingen; Bericht und Antrag der Kommission JUS

1. Ausgangslage

Andreas Zürcher ist seit 2021 mit einem 80%-Pensum als Gerichtspräsident am Bezirksgericht Zofingen tätig. Andreas Zürcher wurde am 26. August 2025 als Oberrichter gewählt und wird die Nachfolge von Oberrichterin Brigitte Peterhans (Demission per Ende Juni 2025) antreten.

Die Ersatzwahl der Gerichtspräsidentenstelle wird voraussichtlich am 30. November 2025 (1. Wahlgang) und 8. März 2026 (2. Wahlgang) durchgeführt. Im Falle einer Wahl im 1. Wahlgang wäre ein Amtsantritt (unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers) frühestens ab 1. März 2026 möglich. Im Falle eines 2. Wahlgangs wäre die Stelle frühestens per 1. Juli 2026 zu besetzen.

Zur Überbrückung dieses Zeitfensters und der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs des Bezirksgerichts Zofingen ist eine langfristige Stellvertretung erforderlich. Beantragt wird daher die Wahl einer ausserordentlichen Gerichtspräsidentin bzw. eines ausserordentlichen Gerichtspräsidenten (Pensum 80 %) für das Bezirksgericht Zofingen für die Dauer von längstens zwölf Monaten.

Die Justizleitung unterbreitet dem Grossen Rat gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) den Antrag für eine befristete Wahl.

Die Belastung der Gerichtspräsidenten und der Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Zofingen ist hoch. Eine interne Kompensation der 80%-Gerichtspräsidentenstelle ist ausgeschlossen. Der Weggang von Andreas Zürcher kann nicht ohne externe Stellvertretungslösung aufgefangen werden.

Eine ordentliche Vertretung gemäss § 49 Abs. 1 und 2 oder § 51 GOG für die Dauer von zwölf Monaten ist nicht möglich, da die entsprechenden internen und externen Ressourcen nicht vorhanden sind.

2. Wahlvorschlag

Nach Massgabe des GOG muss eine ausserordentliche Gerichtspräsidentin bzw. ein ausserordentlicher Gerichtspräsident die entsprechenden formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (vgl. insbesondere § 13 GOG). Eine ausserordentliche Stellvertretung muss zudem über die notwendige Berufserfahrung verfügen, um die Aufgabe unmittelbar erfüllen zu können.

Betreffend Auswahl einer ausserordentlichen Stellvertretung gemäss § 49 Abs. 3 GOG ist nach dem Beschluss der Justizleitung vom 17. Januar 2020 nach einem geregelter internen Auswahlverfahren vorzugehen.

Mit Mail vom 3. Juli 2025 wurden alle auf der Liste der interessierten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angeschrieben und über das laufende Auswahlverfahren informiert. Die Frist zur Einreichung der Bewerbung wurde bis 25. Juli 2025 gesetzt.

Es ist lediglich eine Bewerbung eingegangen. Diese wurde durch das Auswahlgremium – zusammengesetzt aus dem Vizepräsidenten der Justizleitung, Lukas Cotti, dem geschäftsführenden Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Zofingen, Thomas Meier, und der Generalsekretärin, Verena Lauber – geprüft. Aufgrund einer Vorprüfung wurde die Bewerberin als geeignet beurteilt und zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Das Vorstellungsgespräch fand am 4. August 2025 statt. Der Vorschlag des Auswahlgremiums wurde der Justizleitung vorgelegt, die ihn genehmigte.

Die Bewerbende erfüllt die formellen Wahlvoraussetzungen. Sie erscheint aufgrund ihrer Qualifikationen und ihrer mehrjährigen Erfahrung an einem Bezirksgericht geeignet, das Amt einer Gerichtspräsidentin übernehmen zu können. Sie verfügt über sehr gute Beurteilungen ihrer Vorgesetzten und wäre kurzfristig einsetzbar, ohne dass dies mit negativen betrieblichen Folgen am Bezirksgericht Brugg verbunden wäre. Die Justizleitung schlägt Ilona Kessler, Jahrgang 1993, Aarau, zur befristeten Wahl als ausserordentliche Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Zofingen vor.

3. Prüfung der Kommission für Justiz

Die Kommission für Justiz hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 18. September 2025 geprüft und stimmt der befristeten Wahl von Ilona Kessler, Aarau, als ausserordentliche Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Zofingen für die Dauer von längstens 12 Monaten einstimmig zu. Der Beginn und das Ende der ausserordentlichen Stellvertretung sind durch die Justizleitung festzulegen. Gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 4 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) per Korrespondenzbeschluss vom 19. September 2025 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

Dem Antrag, dem Grossen Rat gemäss § 62a der Geschäftsordnung stille Wahl zu beantragen, wird zugestimmt.

Anträge der Kommission JUS und des Büros des Grossen Rats an den Grossen Rat

1. Gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird Frau Ilona Kessler, Aarau, für die Dauer von längstens 12 Monaten als ausserordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Zofingen zur Wahl vorgeschlagen.
2. Der Beginn und das Ende der ausserordentlichen Stellvertretung ist durch die Justizleitung festzulegen.
3. Gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.


Claudia Hauser
Kommissionspräsidentin

Beilage (geht nur an Ratsmitglieder)

- Lebenslauf Ilona Kessler